

Polizei Hamburg

wir informieren (barrierefreie Leseversion)

Aktuelle Information zum 39. Amendment des IMDG-Codes

Hier: Hinweise zur Anwendung der UN-Nr. 3166 Fahrzeuge

Das 39. Amendment des IMDG-Codes muss nach dem 01.01.2020 verpflichtend angewendet werden.

Bereits seit dem 01.01.2018 bezieht sich die UN 3166 nur noch auf den Transport von Fahrzeugen.

Zeitgleich sind die UN-Nummern 3528, 3529 und 3530 als Abgrenzung zu den Fahrzeugen unter der UN 3166 in die Gefahrgutliste Kapitel 3.2 IMDG-Code aufgenommen worden. Diese UN-Nummern gelten im Gegensatz zur UN 3166 für Verbrennungsmotoren, Brennstoffzellenmotoren sowie Verbrennungsmaschinen und Maschinen mit Brennstoffzellen-Motoren.

Bezugnehmend auf häufig gestellte Fragen überarbeitet WSP 521 diese „Aktuelle Information“ und veröffentlicht untenstehende Auszüge aus den Sondervorschriften (SP) 961 bzw. 962 hinsichtlich ihrer derzeitigen Fassung. Diese Erläuterungen gelten nur bis zur nächsten Änderung des IMDG-Codes in diesem Bereich! Des Weiteren sind für die UN 3166 die SP 312, 380 und 385 entfernt und die SP 388 neu zugeordnet worden.

Hinweis:

Die Sondervorschriften 961 bzw. 962 sind im Kapitel 3.3 IMDG-Code (39. Amendment) im Volltext nachzulesen.

Die in dieser „Aktuellen Information“ nicht betrachteten Passagen, dürfen bei der Anwendung der SP 961 + 962 allerdings nicht außer Acht gelassen werden.

UN 3166

FAHRZEUG MIT ANTRIEB DURCH ENTZÜNDBARES GAS oder FAHRZEUG MIT ANTRIEB DURCH ENTZÜNDBARE FLÜSSIGKEIT oder

BRENNSTOFFZELLEN-FAHRZEUG MIT ANTRIEB DURCH ENTZÜNDBARES GAS oder

BRENNSTOFFZELLEN-FAHRZEUG MIT ANTRIEB DURCH ENTZÜNDBARE FLÜSSIGKEIT

UN 3171

BATTERIEBETRIEBENES- FAHRZEUG oder BATTERIEBETRIEBENES GERÄT

SP 961

Fahrzeuge unterliegen nicht den übrigen Vorschriften dieses Codes, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

1. Fahrzeuge sind auf dem Fahrzeugdeck, in Sonderräumen und Ro/Ro Räumen oder auf dem Wetterdeck eines Ro/Ro Schiffs oder in einem von der Verwaltung (Flaggenstaat) gemäß SOLAS 74 Kapitel II-2 Regel 20 als speziell für die Beförderung von Fahrzeugen gebaut und genehmigt eingestuftem Laderaum gestaut und es gibt keine Anzeichen für eine Undichtheit der Batterie, des Motors, der Brennstoffzelle, der Druckgasflasche, des Druckgasspeichers oder des Brennstoffbehälters, sofern vorhanden. Wenn sie in eine Güterbeförderungseinheit gepackt sind, gilt diese Ausnahme nicht für Containerladeräume eines Ro/Ro-Schiffs.

Bei Fahrzeugen, die ausschließlich durch Lithiumbatterien angetrieben werden und bei Hybrid-Elektrofahrzeugen, die sowohl von einem Verbrennungsmotor als auch von Lithium-Metall-Batterien oder Lithium-Ionen-Batterien angetrieben werden, entsprechen die Lithiumbatterien darüber hinaus den Vorschriften in 2.9.4 (Kleinserien und Prototypen unterliegen zusätzlichen Vorgaben) Beschädigte oder defekte Lithiumbatterien sind aus den Fahrzeugen zu entfernen.

Anmerkung von WSP 521

Während der Absatz 1 nur für die Verladung auf Ro/Ro-Schiffe bzw. auf/in speziell zugelassene Schiffe/Laderäume gilt, sind die Absätze 2 bis 7 dieser Sondervorschrift auf die Verladung auf alle übrigen Schiffe anzuwenden.

2. Bei Fahrzeugen mit Antrieb durch entzündbaren flüssigen Brennstoff mit einem Flammpunkt von 38°C oder darüber gibt es in keinem Teil des Brennstoffsystems Undichtheiten, der (die) Brennstoffbehälter enthält (enthalten) höchstens 450 L Brennstoff und eingebaute Batterien sind gegen Kurzschluss geschützt.
3. Bei Fahrzeugen mit Antrieb durch entzündbaren flüssigen Brennstoff mit einem Flammpunkt von weniger 38°C ist (sind) der (die) Brennstoffbehälter entleert und die eingebauten Batterien sind gegen Kurzschluss geschützt. Ein Fahrzeug gilt als frei von flüssigen Brennstoffen, wenn der Flüssigbrennstoffbehälter entleert wurde und das Fahrzeug wegen Brennstoffmangels nicht betrieben werden kann. Motorenkomponenten wie Brennstoffleitungen, Brennstofffilter und Einspritzdüsen müssen nicht gereinigt, entleert oder entgast werden, um als leer zu gelten. Der Brennstoffbehälter muss nicht gereinigt oder entgast werden.
4. Bei Fahrzeugen mit Antrieb durch entzündbares Gas (verflüssigt oder verdichtet) ist (sind) der (die) Brennstoffbehälter leer und der Überdruck im Behälter übersteigt nicht 2 bar, das Brennstoff-Absperrventil ist geschlossen und gesichert und eingebaute Batterien sind gegen Kurzschluss geschützt.

5. Bei Fahrzeugen, die ausschließlich mit einer Nass- oder Trockenbatterie oder einer Natriumbatterie betrieben werden, ist die Batterie gegen Kurzschluss geschützt.

SP 962

Fahrzeuge, die die Bedingungen der Sondervorschrift 961 nicht erfüllen sind der Klasse 9 zuzuordnen und haben die folgenden Anforderungen zu erfüllen:

1. Fahrzeuge dürfen keine Anzeichen für eine Undichtheit der Batterien, Motoren, Brennstoffzellen, Druckgasflaschen oder Druckgasspeicher oder Brennstoffbehälter, sofern vorhanden, aufweisen;
2. bei Fahrzeugen mit Antrieb durch entzündbare Flüssigkeiten darf (dürfen) der (die) Brennstoffbehälter zu nicht mehr als einem Viertel gefüllt sein und die entzündbare Flüssigkeit darf keinesfalls 250 L übersteigen, sofern von der zuständigen Behörde nichts anderes zugelassen ist;

Anmerkung von WSP 521

Sofern die gemäß SP 961.2 vorgegebene Höchstmenge entzündbarer flüssiger Brennstoffe mit Flammpunkt $\geq 38^{\circ}\text{C}$ von 450 L überschritten wird, ist entsprechend der SP 962.2 zu verfahren und es muss aufgrund der Brennstoffmenge um eine Ausnahmezulassung der zuständigen Behörde ersucht werden.

3. bei Fahrzeugen mit Antrieb durch entzündbares Gas muss das Absperrventil der/des Brennstoffbehälters (Brennstoffbehälter) sicher geschlossen sein; eingebaute Batterien müssen gegen Beschädigung, Kurzschluss und unbeabsichtigtes Auslösen während der Beförderung geschützt sein. Lithiumbatterien müssen den Vorschriften 2.9.4 IMDG-Code entsprechen (Kleinserien und Prototypen unter- liegen zusätzlichen Vorgaben). Ist eine in ein Fahrzeug eingebaute Lithiumbatterie beschädigt oder defekt, so ist die Batterie zu entfernen und gemäß SP 376 zu befördern, sofern von der zuständigen Behörde nichts anderes zugelassen ist.

Die Vorschriften dieses Codes für die Kennzeichnung, Bezettelung und Plakatierung sowie für Meeresschadstoffe finden keine Anwendung.

Anmerkung von WSP 521

Für die Anwendung der Sondervorschrift 962 gilt:

Die Kapitel 5.2 (Kennzeichnung und Bezettelung von Versandstücken) und 5.3 (Plakatierung und Kennzeichnung von Güterbeförderungseinheiten) finden keine Anwendung.

Das bedeutet, dass beispielsweise bei der Verladung von Fahrzeugen im Container weder das Fahrzeug noch der Container zu bezetteln bzw. zu plakatieren und zu kennzeichnen sind

Wasserschutzpolizei Hamburg WSP 521

Zentralstelle Gefahrgutüberwachung Wilstorfer Straße 100

21073 Hamburg

Telefon: +49 40 428 665 471

Fax: +49 40 427 999 087

E-Mail: wsp521@polizei.hamburg.de

<http://www.polizei.hamburg>

Herausgegeben am 01.03.2020

Stand 01/2020